

XXIV. GP.-NR

424 1J

12. Dez. 2008

Anfrage

der Abgeordneten Linder, Jury, Dolinschek
Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend Unzulänglichkeiten bei der Festlegung der Höhe von Verzugszinsen im Bereich
der ÖPUL Fördergelder

Die Agrarmarkt Austria ist gemäß Sonderrichtlinie ÖPUL 2000 mit der Abwicklung der diesbezüglichen Förderungen beauftragt. Dies umfasst die Entscheidung über die Gewährung von Prämien und im Gegenzug auch eine allenfalls anstehende Rückförderung des Förderbetrages.

Die jeweiligen Zahlungen an die Antragsteller haben bis zum Ende des Jahres zu erfolgen, in dem der Antrag gestellt wurde. In einem Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden für den Fall einer verspäteten Auszahlung der Prämien Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozent des verspätet ausgezahlten Betrages festgelegt.

Im Falle von verspäteten Rückzahlungen von Prämien durch Förderwerber sollen ebenfalls Verzugszinsen verrechnet werden, allerdings um einige Prozentpunkte höhere.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachfolgende

Anfrage:

1. Wie viele Rückforderungen von Fördergeldern durch die AMA gemäß Sonderrichtlinie ÖPUL 2000 hat es 2006 gegeben und in welcher Höhe?
2. Wie viele Rückforderungen von Fördergeldern durch die AMA gemäß Sonderrichtlinie ÖPUL 2000 hat es 2007 gegeben und in welcher Höhe?
3. Wie viele Rückforderungen von Fördergeldern durch die AMA gemäß Sonderrichtlinie ÖPUL 2000 hat es 2008 gegeben und in welcher Höhe?
4. In welcher Höhe sind die Verzugszinsen für verspätet zurückgezahlte Fördergelder von Förderungswerbern festgesetzt?
5. Warum gibt es eine Differenz bei der festgelegten Höhe der Verzugszinsen bei der verspäteten Auszahlung von Fördergeldern durch die AMA einerseits und bei verspäteter Rückzahlung durch den Förderwerber an die AMA andererseits?
6. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Differenz bei der festgelegten Höhe der Verzugszinsen?

